

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Beschlusskammer 6
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Per E-Mail an: poststelle.bk6@bnetza.de

E.ON SE
Brüsseler Platz 1
45131 Essen
www.eon.com

22. Juli 2020
Seite: 1 / 9

Festlegungsverfahren zur Weiterentwicklung der Netzzugangsbedingungen Strom – Stellungnahme der E.ON SE für die E.ON-Verteilnetzbetreiber zum Festlegungsverfahren BK6-20-160

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben nehmen wir für die Verteilnetzbetreiber der E.ON SE im Rahmen des Konsultationsverfahrens BK6-20-160 Stellung:

Wir begrüßen grundsätzlich das Ziel, Marktprozesse und Marktkommunikation sowie die vereinheitlichten Standardverträge im Strombereich im Sinne einer Optimierung der Netzzugangsbedingungen weiterzuentwickeln.

Die Beschlusskammer weist jedoch zu Recht darauf hin, dass die vergangenen Monate und Jahre insbesondere im Strombereich sehr maßgeblich von der stichtagsbezogenen Umsetzung gesetzlicher Vorgaben aus dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) geprägt waren. Mit der Einführung der MaKo 2020 wurden die Marktprozesse strukturell grundlegend verändert. Dies hat bei Netzbetreibern, (grundzuständigen) Messstellenbetreibern, Lieferanten und IT-Dienstleistern die zur Verfügung stehenden Kapazitäten über lange Zeit vollumfänglich gebunden.

Auch heute noch sind Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber, Lieferanten sowie Messstellenbetreiber mit marktrollenübergreifenden Nacharbeiten der Einführung der MaKo 2020 sowie der Umsetzung des Maßnahmenpaketes zur Stärkung der Bilanzkreistreue befasst. Insbesondere hinsichtlich der Stammdatensynchronisation ist hierbei im konstruktiven Zusammenspiel der Marktrollen an vielen Stellen noch Detailarbeit zu leisten. Zudem sind einzelne Prozesse (iMS-Bilanzierung beim ÜNB sowie RLM-Messdatenversand an ÜNB) gerade erst angelaufen oder stehen noch vor der Einführung (Übermittlung der Berechnungsformel an den Lieferanten).

Wir halten es grundsätzlich für geboten, dem Markt nun zunächst die Zeit zu einer Konsolidierung der internen und marktrollenübergreifenden Prozesse zu geben. Wir plädieren daher dafür, den Änderungsumfang dieses Festlegungsverfahrens zum 01.04.2022 auf das zwingend erforderlichen Maß zu begrenzen und alle verschiebbaren, in diesem Festlegungsverfahren genannten Weiterentwicklungen zu späteren Zeitpunkten produktiv zu setzen, zumal weitere Anpassungen – Stichwort

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Dr. Karl-Ludwig Kley

Vorstand:
Dr. Johannes Teyssen
(Vorsitzender)
Dr.-Ing. Leonhard Birnbaum
Dr. Thomas König
Dr. Marc Spieker
Dr. Karsten Wildberger

Sitz: Essen
Amtsgericht Essen
HRB 28196

Redispatch 2.0 – ab Ende des Jahres 2020 immense Umsetzungsanstrengungen bei den Netzbetreibern mit sich bringen werden.

Nachfolgend möchten wir insbesondere die Punkte betonen, die aus unserer Sicht im Sinne einer effizienten und kundenfreundlichen Ausgestaltung der Netzzugangsbedingungen Strom von besonderer Bedeutung sind. Wir bitten um Verständnis, dass unsere Hinweise teils von so grundlegender Natur sind, dass eine abschließende Einarbeitung in das vorgesehene Excel-Konsultationsdokument in der Kürze des zur Verfügung stehenden Konsultationszeitraumes nicht vollumfänglich möglich war:

1. **GPKE: Der neue Prozess „Vorschau der Netznutzungsabrechnung“ ist ersatzlos zu streichen.**
Bereits mit den etablierten Prozessen werden umfassende Informationen übermittelt; sollten diese nicht ausreichen, so wären weitere Informationen unter Beachtung der Datensparsamkeit über diese Prozesse zu übermitteln. Das von der Beschlusskammer angestrebte Ziel einer Verringerung des Clearingaufwands zwischen Lieferanten und Netzbetreibern bei der Netznutzungsabrechnung wird verfehlt, insbesondere da die Rechnungsvorschau keine zusätzliche Prozesssicherheit bzgl. der Akzeptanz der nachfolgenden Rechnung schafft.
2. **Preisblatt: Auch mit der Einführung des „elektronischen Preisblatts für die Netznutzungsabrechnung“ müssen sämtliche Entgelte des Netzbetreibers sowie die gesetzlichen Abgaben und Umlagen uneingeschränkt wie bisher abrechenbar bleiben.**
Das Preisblatt muss sich hierbei an den gesetzlichen Vorgaben der StromNEV orientieren und sollte strukturell analog zum Preisblatt für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme (iMS) aus der WiM ausgeprägt werden.
3. **NNV/GPKE: Es besteht erheblicher Anpassungsbedarf hinsichtlich der Prozesse zur Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung:**
 - a) Die Ankündigung der Sperrung sollte durch den Lieferanten und nicht durch den Netzbetreiber erfolgen.
 - b) Die Kosten der Wiederherstellung der Anschlussnutzung sind durch den Lieferanten zu tragen, der auch die Unterbrechung der Anschlussnutzung beauftragt.
 - c) Es ist klarzustellen, dass im Use Case „Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrungen) auf Anweisung des LF“ der Netzbetreiber über den Use-Case „Abrechnung einer sonstigen Leistung“ auch zur Abrechnung einer erfolglosen Sperrung berechtigt ist.
4. **NNV E-Mob: Der vorliegende Entwurf des „Netznutzungsvertrages zur Ermöglichung des bilanziellen Netzzugangs an Ladepunkten für Elektromobile“ ist nicht erforderlich und in der vorliegenden Ausprägung ungeeignet:**
 - a) Der Ladesäulenbetreiber ist nach den gesetzlichen Regelungen kein Netzbetreiber.
 - b) Der Standard-Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrag gilt uneingeschränkt auch für die Entnahmestellen von Ladesäulenbetreibern; insoweit gelten für Ladesäulen keine abweichenden Regelungen.
 - c) Die vorgesehene Umsetzungsfrist zum 01.04.2021 ist ungeachtet aller erheblichen rechtlichen und fachlichen Bedenken jedenfalls unrealistisch.

5. **WiM: Hinsichtlich des Prozesses „Anforderung und Übermittlung von Werten“ sollte an der im Rahmen der Festlegung MaKo 2020 festgelegten werktäglichen Übermittlung von Messwerten festgehalten werden.**
Die Netzbetreiber und grundzuständigen Messstellenbetreiber sehen die werktägliche Übermittlungsvorgabe von Messwerten der MaKo 2020 auch weiterhin als hinreichend an.
6. **GPKE: Bei Rechnungskorrekturen für das abgelaufene und bereits abgerechnete Abrechnungsjahr ist im Use Case „Netznutzungsabrechnung“ für definierte Szenarien eine Ausnahme vom „Alles-oder-Nichts-Prinzip“ vorzusehen.**
Der Netzbetreiber kann ggf. erforderliche Rechnungskorrekturen bspw. aus KWKG-Testaten bzw. Nachweisen gemäß § 2 Abs. 6 KAV erst durchführen, sobald diese zur Verfügung stehen.
Die Einhaltung des „Alles-oder-Nichts-Prinzips“ auch in diesen Fällen führt zu erheblichem Zusatzaufwand für Lieferanten und Netzbetreiber. Dies kann durch klar definierte Ausnahmen vom „Alles-oder-Nichts-Prinzip“ vermieden werden.
7. **WiM: Die Klarstellung zur standardmäßigen Verpflichtung des MSB zur Übermittlung von Blindmesswerten an den Netzbetreiber ist ausdrücklich zu begrüßen.**
Insbesondere soweit eine Abrechnung von Blindmesswerten in Betracht kommt ist neben der Übermittlung an den Netzbetreiber auch eine Weitergabe an den Adressaten der Abrechnung der Blindmesswerte erforderlich; dies kann auch durch den MSB erfolgen, sofern diesem die notwendigen Kommunikationsdaten des Adressaten vorliegen. Es muss sichergestellt werden, dass dem Netzbetreiber die Werte zur Verfügung gestellt werden, die er zu Abrechnungszwecken oder zum Zwecke des Netzbetriebs benötigt.
8. **NNV: Eine Synchronisation des Abrechnungszeitraumes bei fernausgelesenen IMS-SLP/ZSG-Marktklokationen auf das Kalenderjahr wird abgelehnt.**
Aufgrund der sogenannten rollierenden Ablesung wird eine gleichmäßige Auslastung der Prozesse und der betroffenen Mitarbeiter von der Ablesung bis zur Rechnungslegung erreicht.
9. **GPKE: Der bilaterale „Prozess zum Austausch von Kommunikationsdaten“ sollte aufwandsarm umgesetzt werden.**
Der Implementierungs- und Betriebsaufwand zum Austausch von Kommunikationsdaten über einen EDIFACT-Prozess erscheint unangemessen; es sollten einfache alternative Lösungsansätze ohne zusätzlichen Aufwand festgeschrieben werden, die den Marktpartnern einen einfachen und sicheren Zugang zu den benötigten aktuellen Kommunikationsdaten beim Vertragspartner ermöglichen.

Ergänzende Ausführungen zu den hier genannten Schwerpunkten entnehmen Sie bitte dem **Anhang**.

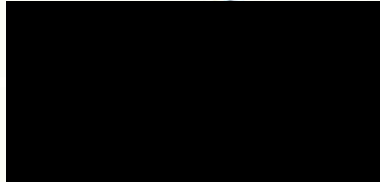
Weitere detaillierte Anmerkungen zu einzelnen Dokumenten bzw. Abschnitten der konsultierten Unterlagen entnehmen Sie bitte dem als Anlage beigefügten Excel-Konsultationsdokument.

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass wir grundsätzlich die Stellungnahme des BDEW unterstützen und daher vielfach auf die Nennung unserer Anmerkungen verzichten, wenn diese bereits in der BDEW-Stellungnahme enthalten sind; in einigen Punkten vertreten wir jedoch abweichende Auffassungen.

Gern stehen wir im weiteren Verlauf des Konsultationsprozesses für Rückfragen zur Verfügung. [REDACTED]

Selbstverständlich werden wir auch in gewohnter Weise die weitere Arbeit des BDEW bei einer möglichen Überarbeitung der Prozesse auf Grundlage der Ergebnisse des Konsultationsverfahrens unterstützen.

Freundliche Grüße



Anhang:**Schwerpunktbeiträge der E.ON SE für die E.ON-Verteilnetzbetreiber – Begründungen im Detail****Erläuterung zu 1): Prozess „Vorschau der Netznutzungsabrechnung“ streichen**

Bereits im Rahmen der bestehenden Kommunikationsprozesse mit dem Netzbetreiber werden den Lieferanten sämtliche Informationen, die für eine Prüfung und Transparenz der späteren Netznutzungsrechnung erforderlich sind, übermittelt. Dieser Informationsaustausch wird nun zudem um das „elektronische Preisblatt für die Netznutzungsabrechnung“ ergänzt, wodurch entsprechend dem Beschlussentwurf aus der Sicht der Beschlusskammer die „... Lücke in der automatisierten Verarbeitung ... geschlossen werden ...“ soll.

Im Gesamtkontext der weiteren Prozesse kommt der „Vorschau der Netznutzungsabrechnung“ bei Lieferbeginn letztlich eher ein informatorischer Charakter zu; das Ergebnis des Prozesses hat auf die weiteren Prozessschritte zur Abrechnung keinerlei bindende Wirkung. Auch ist daher eine mögliche Reduzierung des nachfolgenden Clearingaufwandes im Kontext der Netznutzungsabrechnung als höchst fraglich anzusehen. Somit generiert dieser neue Prozess lediglich Aufwand, dem kein erkennbarer Nutzen gegenübersteht.

Erläuterung zu 2): Sämtliche Entgelte des Netzbetreibers sowie die gesetzlichen Abgaben und Umlagen weiterhin uneingeschränkt abrechenbar machen – gesetzliche Vorgaben der StromNEV beachten

Der zur Konsultation gestellte Preisblattkatalog ist nicht vollständig. Detaillierte Hinweise sind in der Anlage unter „Konsultationsbeitrag Preisblatt“ aufgeführt.

Das elektronische Preisblatts für die Netznutzungsabrechnung sollte strukturell analog zum Preisblatt für moderne Messeinrichtungen und iMS aus der WiM ausgeprägt werden. Diese Struktur wurde im markttrollenübergreifenden Konsens ausgearbeitet und ermöglicht auch für den Anwendungsfall der Netznutzung eine sachgerechte Darstellung; strukturelle Unterschiede bei der Umsetzung analoger Fragestellungen erhöhen i. d. R. den Umsetzungsaufwand und bergen vermeidbare Prozessrisiken.

Erläuterung zu 3): Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung sachgerecht ausgestalten**zu a): Anündigung der Sperrung durch den Lieferanten (keine Prüfpflicht für Netzbetreiber)**

Die Beauftragung der Unterbrechung der Anschlussnutzung auf Anweisung des Lieferanten begründet sich regelmäßig in Vertragsverletzungen des Kunden ggü. dem Lieferanten (i. d. R. Zahlungsrückstände). Eine Prüfung, ob die notwendigen vertraglichen Voraussetzungen für eine Sperrung vorliegen, kann nur durch den Lieferanten erfolgen; ggü. dem Netzbetreiber hat der Lieferant dies gemäß § 10 Nr. 6 NNV glaubhaft zu versichern. Folgerichtig sollte auch die Anündigung der Unterbrechung der Anschlussnutzung durch den Lieferanten als Herrn des Verfahrens und nicht durch den Netzbetreiber erfolgen.

zu b): Kosten der Wiederherstellung der Anschlussnutzung sind durch den die Unterbrechung der Anschlussnutzung beauftragenden Lieferanten zu tragen

Die Kostentragung für die Wiederherstellung der Anschlussnutzung durch einen neuen Lieferanten ist nicht praxistauglich und zudem datenschutzrechtlich fragwürdig:

- Es ist davon auszugehen, dass es Kunden, deren Anschlussnutzung unterbrochen wurde, in der Praxis bei Kenntnissgabe einer Sperrung seitens des Netzbetreibers ggü. dem neuen Lieferanten kaum möglich sein wird, außerhalb der Bedingungen der Grund-/Ersatzversorgung tatsächlich einen neuen Lieferanten zu finden. Ein solcher Lieferant müsste einerseits davon ausgehen, dass es sich um einen wirtschaftlich nicht hinreichend leistungsfähigen Kunden handelt, andererseits müsste er bereit sein, für diesen Kunden ggü. dem Netzbetreiber initial die Kosten der Wiederherstellung der Anschlussnutzung zu tragen.
- Darüber hinaus kann davon ausgegangen werden, dass personenbezogene Informationen des Kunden aus dem vorherigen Lieferverhältnis (eine Sperrung dürfte als eine solche einzuordnen sein) unter Beachtung von Art. 3 DSGVO im Ergebnis nicht ggü. Dritten kommuniziert werden dürfen.

zu c): Abrechnung der Aufwendungen eines erfolglosen Sperrversuchs sicherstellen
Der Use Case „Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung) auf Anweisung des LF“ sieht offenbar irrtümlich für den Fall einer erfolglosen Sperrung keine Abrechnung über den Use-Case „Abrechnung einer sonstigen Leistung“ vor; der Netzbetreiber hat jedoch auch in diesem Fall einen Anspruch aufgrund des durchgeführten Sperrversuchs erwirkt.

Erläuterung zu 4): NNV E-Mob nicht erforderlich und in der vorliegenden Fassung ungeeignet

zu a): Ladesäulenbetreiber ist nach den gesetzlichen Regelungen kein Netzbetreiber
Im Zusammenhang mit dem Netznutzungsvertrag, der den Netzzugang regelt, ist der Begriff „Netz“ klar im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes definiert. Den Betreiber eines Netzes treffen bestimmte Pflichten. Der Betreiber mehrerer Ladepunkte ist im energiewirtschaftlichen und -rechtlichen Sinn kein Netzbetreiber. Um Missverständnisse zu vermeiden, muss hier auf den Begriff des „Ladepunktnetzes“ verzichtet oder ein anderer eindeutiger Begriff genutzt werden. Die Formulierung ist zudem vor dem Hintergrund des Art. 33 Binnenmarktlinie Strom ungünstig gewählt, denn danach dürfen Netzbetreiber grundsätzlich keine öffentlich zugänglichen Ladepunkte betreiben.
Darüber hinaus lässt der Vertragsentwurf auch das dahinterstehende Konzept nicht widerspruchsfrei erkennen und verwendet weitere Begriffe, die bisher weder im EnWG noch in den Festlegungen noch im Vertrag definiert sind oder die zu Missverständnissen führen (z. B. Netzkopplungspunkt, virtuelles Bilanzierungsgebiet und Ladepunktnetz).

zu b): Standard-Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrag gilt uneingeschränkt auch für die Entnahmestellen von Ladesäulenbetreibern; insoweit gelten für Ladesäulen keine abweichenden Regelungen

Entnahmestellen bzw. Marktllokationen von Ladesäulenbetreibern unterliegen zunächst uneingeschränkt den Regelungen des Standard-Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrages, sodass diese analog zu anderen Marktllokationen abzubilden und zu betreiben sind.

Sollte die Beschlusskammer zu der Auffassung gelangen, dass hier ergänzender Regelungsbedarf besteht, so könnte dies grundsätzlich über eine freiwillig abzuschließende Zusatzvereinbarung zum Standard-Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrag abgebildet werden, die dem Netznutzer (hier Ladesäulenbetreiber, CPO) bei Bedarf abweichende Regelungen zur Bilanzierung und deren Umsetzung mit dem ÜNB über eine Zusatzvereinbarung ermöglicht. Der in dem vorliegenden Entwurf unternommene Versuch einer extrem vereinfachten Abbildung greift deutlich zu kurz.

zu c): Vorgesehene Umsetzungsfrist zum 01.04.2021 ist nicht darstellbar

Der Beschlussentwurf sieht vor, Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen i. S. d. § 3 Nr. 2 EnWG spätestens ab dem 01.04.2021 zu verpflichten, mit Betreibern von Ladepunkten für Elektromobile auf deren Verlangen einen Netznutzungsvertrag abzuschließen, der inhaltlich der Anlage 6 des Beschlusses (Netznutzungsvertrag zur Ermöglichung des bilanziellen Netzzugangs an Ladepunkten für Elektromobile) entspricht.

Ungeachtet der dargestellten erheblichen rechtlichen und netzwirtschaftlich-prozessualen Bedenken ist die hier vorgesehene Umsetzungsfrist zum 01.04.2021 angesichts der dargestellten Unklarheiten und Komplexität der Einbindung der Ladesäulenbetreiber in den Gesamt-Bilanzierungsprozess unrealistisch.

Hinsichtlich einer ergänzenden rechtlichen und sehr detaillierten Kommentierung des NNV E-Mob verweisen wir auf die Stellungnahme des BDEW, die wir ausdrücklich unterstützen.

Erläuterung zu 5): Werk tägliche Übermittlung von Messwerten beibehalten

Seit der Einführung der MaKo 2020 haben sich keine neuen Erkenntnisse ergeben, die eine tägliche Übermittlung von Messwerten notwendig erscheinen lassen. Auch die Rechtslage hat sich seit dem Beschluss BK6-18-032 nicht geändert, sodass die dem damaligen Beschluss zugrundeliegenden Beweggründe fortbestehen.

Eine tägliche Übermittlungsfrist würde die Kosten auf der Seite aller Marktteilnehmer, insbesondere beim Messstellenbetreiber, durch einen erhöhten Personalaufwand ohne relevante fachliche Hintergründe weiter erhöhen. Der Übergang zum täglichen Versand bedeutet, dass bspw. auch die zugehörigen Empfangs- sowie nachgelagerten Prozesse bedient werden müssen und somit das Wochenende nicht mehr für die Durchführung notwendiger Systempflegemaßnahmen zur Verfügung steht.

Bei konventionellen Messeinrichtungen erhöht eine tägliche Übermittlungsfrist die Kostenbasis des Messstellenbetreibers, die der Berechnung der Messentgelte zu Grunde liegt und geht letztlich zu Lasten der Kunden. Bei iMS ist dies dem grundzuständigen Messstellenbetreiber aufgrund der festgeschriebenen Preisobergrenze nicht möglich und birgt damit die Gefahr eines defizitären Betriebs.

Erläuterung zu 6): Im Prozess „Netznutzungsabrechnung“ Ausnahmen vom „Alles-oder-Nichts-Prinzip“ vorsehen

Der Netzbetreiber kann ggf. erforderliche Rechnungskorrekturen bspw. aus KWKG-Testaten bzw. Nachweisen gemäß § 2 Abs. 6 KAV erst durchführen, sobald diese zur Verfügung stehen; KWKG-Testate liegen regelmäßig erst bis zu 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres vor. Erfolgt die Korrektur ohne eine separate Rechnung, wären neben der betroffenen Jahresrechnung auch alle Monatsrechnungen und Jahresrechnungen, die bereits bis zum Vorliegen des Testates gestellt und bezahlt wurden, zu stornieren und neu zu legen. Dieser erhebliche Zusatzaufwand für Lieferanten und Netzbetreiber kann durch klar definierte Ausnahmen vom „Alles-oder-Nichts-Prinzip“ und einer separaten, entsprechend gekennzeichneten Rechnung vermieden werden.

Damit werden die oben genannten Stornierung und Neulegungen und der damit einhergehende Aufwand (z. B. Prüfaufwand beim Lieferanten und die Abwicklung von Clearingfällen bei Lieferanten und Netzbetreibern) überflüssig. Die Lieferanten erhielten mit einer separaten Rechnung schnell und unkompliziert eine übersichtliche Korrekturabrechnung (in der Regel ist dies eine Rückerstattung). Unseres Erachtens erscheint es sinnvoll, eine entsprechende Klarstellung in § 8 Nr. 6 NNV und der Prozessbeschreibung aufzunehmen.

Erläuterung zu 7): Übermittlungsverpflichtung für Blindmesswerte

Die nochmalige Klarstellung der Beschlusskammer, dass der MSB standardmäßig (und damit ohne weiteres Entgelt) verpflichtet ist, dem Netzbetreiber als Berechtigtem die Blindmesswerte zur Verfügung zu stellen, ist ausdrücklich zu begrüßen. In den vergangenen Monaten hatte sich im Markt diesbezüglich eine erhebliche Verunsicherung gezeigt.

Die Übermittlung von Blindmesswerten ist generell an den Netzbetreiber sowie dessen Vertragspartner in dem Fall als erforderlich anzusehen, dass die Abrechnung von Blindstromentgelten/-vergütungen vereinbart wurden.

Es ist davon auszugehen, dass Blindmesswerte bei konventionellen Messeinrichtungen grundsätzlich erst bei einer jährlichen Entnahme von mehr als 100.000 kWh/a erfasst werden; diese Entnahmestellen sind mit einer registrierenden Leistungsmessung auszustatten. Bei Anlagen mit weniger als 100.000 kWh/a, deren Entnahme mit einer konventionellen Messeinrichtung erfasst wird, liegen i. d. R. keine Blindmesswerte vor. Dies gilt auch für iMS, die zunehmend ins Netz eingebaut werden, jedoch technisch derzeit nicht in der Lage sind, Blindmesswerte zu erfassen.

Die Übermittlung von Blindmesswerten ist insbesondere bezogen auf den jeweiligen Netzanschlusspunkt relevant; es muss sichergestellt werden, dass dem Netzbetreiber die Werte zur Verfügung gestellt werden, der er zu Abrechnungszwecken oder zum Zwecke des Netzbetriebs benötigt.

Erläuterung zu 8): Synchronisation des Abrechnungszeitraumes auf Kalenderjahre und Verkürzung des Turnus der Abrechnung bei iMS-SLP/ZSG-Anlagen werden abgelehnt

Bei diesen Marktlokationen sollte auch unter Berücksichtigung des absehbar stark zunehmenden Anteils fernausgelesener SLP/ZSG-Marktlokationen eine flexible Ausgestaltungsmöglichkeit der Abrechnungszeiträume beibehalten werden:

- Eine massive Häufung der Abrechnung am Ende des Kalenderjahres würde bundesweit massenhaften erheblichen IT-Verarbeitungs- und Personalaufwand (insbes. Rechnungsprüfung, Nachbearbeitungsaufwand, Störungsbehebung) verursachen; dies gilt gleichermaßen bei Lieferanten wie Netzbetreibern.
- Eine gezielte Belastungssteuerung und Vergleichmäßigung des notwendigen Personalaufwandes wird in nicht absehbarem Maße erschwert.
- Gerade am Ende des Kalenderjahres sind die betroffenen Fachbereiche ohnehin bereits heute stark ausgelastet (bspw. Berichtspflichten). Eine Verschiebung weiterer Prozesse in diese Zeitbereiche würde den Personalbedarf weiter erhöhen.

Eine Verkürzung des Turnus der SLP/ZSG-Abrechnungen würde dazu führen, dass hohen Aufwendungen i. d. R. minimale Änderungen des monatlichen Zahlungsflusses gegenüberstünden. Die Prozesse der Energiemengenermittlung, Lieferscheinaustausch, Rechnungsstellung inkl. des zugehörigen Clearingaufwandes wären monatlich statt jährlich durchzuführen. Der Prozess führt daher zu Ineffizienzen.

Erläuterung zu 9): „Prozess zum Austausch von Kommunikationsdaten“ aufwandsärmer gestalten

Der Implementierungs- und Betriebsaufwand zum Austausch von Kommunikationsdaten über einen EDIFACT-Prozess erscheint unangemessen; es sollten einfache alternative Lösungsansätze ohne zusätzlichen Aufwand festgeschrieben werden, die den Marktpartnern einen einfachen und sicheren Zugang zu den benötigten aktuellen Kommunikationsdaten beim Vertragspartner ermöglichen.

Hinsichtlich der Qualität, der jeweils zur Verfügung stehenden Daten, ist nicht der Kommunikationsweg oder die Kommunikationsplattform allein wesentlich, vielmehr hängt dies von der individuellen und aktuellen Informationsbereitstellung jedes einzelnen Unternehmens ab. Ein zukünftiges Informationsaustauschmodell muss daher den Unternehmen eine möglichst einfache Datenaktualisierung ermöglichen und den Marktpartner einen effizienten Zugang zu den jeweils aktuellen Kontaktdaten ermöglichen.